

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 25. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2023)

zum Thema:

Aktueller Stand Landesaufnahmeprogramme Berlins

und **Antwort** vom 11. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16511
vom 25.08.2023
über Aktueller Stand Landesaufnahmeprogramme Berlins

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Stand zu den Landesaufnahmeprogrammen/-anordnungen/-regelungen und wie viele Personen wurden jährlich im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme (LAP) in Berlin bis zum jetzigen Zeitpunkt aufgenommen? Bitte einzeln auflisten für:
 - a) Landesaufnahmeregeln für syrische und irakische Geflüchtete mit Verwandten in Berlin, die auf Afghan*innen ausgeweitet wurde;
 - b) LAP Afghanistan;
 - c) LAP Libanon (Landesaufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Personen);
 - d) LAP griechische Inseln?

Zu 1. a): Seit Erlass der ersten Berliner Landesaufnahmeanordnung für Familienangehörige syrischer Flüchtlinge vom 25. September 2013 und ab 2016 auch für irakische Flüchtlinge hat das Land Berlin diese jährlich, zuletzt bis zum 31.12.2024 im Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) verlängert. Darüber hinaus hat das Land Berlin am 12.01.2023 eine Landesaufnahmeanordnung für Familienangehörige afghanischer Flüchtlinge im Einvernehmen mit dem BMI erlassen, die bis zum 31.12.2024 gilt.

Die Zahlen der Vorabzustimmungen des Landesamtes für Einwanderung (LEA) zur Visumserteilung seit Inkrafttreten der Aufnahmeanordnung im Jahr 2013 können der nachfolgenden Darstellung entnommen werden:

zum 31.12.2013: 125,
zum 31.12.2014: 303,
zum 31.12.2015: 291,
zum 31.12.2016: 266,
zum 31.12.2017: 209,
zum 31.12.2018: 218,
zum 31.12.2019: 173,
zum 31.12.2020: 237,
zum 31.12.2021: 575,
zum 31.12.2022: 481,
zum 30.06.2023: 404.

Bis zum 30.06.2023 sind insgesamt 3.282 Vorabzustimmungen zur Visumserteilung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt worden. Wie viele Personen davon tatsächlich jährlich eingereist sind, wurde bzw. wird statistisch nicht erfasst.

Zu 1. b): Seit der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 erarbeitet der Senat ein Aufnahmeprogramm für Geflüchtete aus Afghanistan mit besonderen Schutzbedarfen in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen. Ziel ist, dass über einen Zeitraum von 5 Jahren 100 Geflüchtete jährlich in Berlin aufgenommen werden. Hinsichtlich des Landes, aus dem die Menschen ausreisen werden, finden Abstimmungen zwischen dem Senat, dem BMI und dem Auswärtigen Amt statt. Im Rahmen des sich in der Planung befindlichen Landesaufnahmeprogramms Afghanistan sind bislang noch keine Aufnahmen erfolgt. Die ersten Einreisen sind nach derzeitigem Stand für das Jahr 2024 vorgesehen.

Zu 1. c): Die Landesaufnahmeordnung Libanon ist am 16.07.2021 für eine Aufnahme von maximal 500 besonders schutzbedürftigen Personen bis zum 31.12.2025 erlassen und mit Änderungsanordnung vom 12.12.2022 auf maximal 700 Personen erweitert worden, um im Jahr 2023 eine Aufnahme von 300 Personen zu ermöglichen.

Die jährlichen Aufnahmezahlen können folgender Auflistung entnommen werden:

zum 31.12.2021: 100
zum 31.12.2022: 112
zum 30.08.2023: 1

Zu 1. d): Das BMI hat ein Einvernehmen zu der Aufnahmeanordnung für besonders schutzbedürftige Personen aus Griechenland am 08.07.2020 abgelehnt, die hiergegen gerichtete Klage hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 15.03.2022 abgewiesen.

2. Liegen für alle Aufnahmeprogramme bzw. Aufnahmeregelungen die Einvernehmensklärungen seitens des Bundesinnenministeriums (BMI) vor? (Bitte einzeln auflisten!)
 - a) Falls ja, wie ist der konkrete Wortlaut im Hinblick auf die wesentlichen Punkte der Einvernehmensklärung seitens des BMI?
 - b) Wurden Änderungen der Aufnahmeanordnungen des Senats gefordert? Wenn ja, in welcher Hinsicht und sind diese bereits vom Senat umgesetzt? (Bitte einzeln für alle Landesaufnahmeprogramme/-anordnungen/-regelungen auflisten!)

Zu 2. a): Das Einvernehmen des BMI ist zu den in der Antwort zu Frage 1 a) genannten Landesaufnahmeanordnungen erteilt worden. Gleiches gilt für die Landesaufnahmeanordnung für besonders schutzbedürftige Personen aus dem Libanon. Dabei wurde das Einvernehmen des BMI jeweils unter der Maßgabe erteilt, dass die seitens des BMI angeregten Änderungswünsche an den Landesaufnahmeanordnungen durch das Land Berlin übernommen werden.

Zu der Aufnahmeanordnung für besonders schutzbedürftige Personen aus Griechenland wurde das Einvernehmen des BMI am 08.07.2020 abgelehnt, die hiergegen gerichtete Klage hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 15.03.2022 abgewiesen. Hinsichtlich der Aufnahmeanordnung für die Aufnahme von jährlich 100 besonders schutzbedürftigen Personen aus Afghanistan im Rahmen eines Gesamtkontingents von maximal 500 Personen innerhalb von 5 Jahren hat das BMI sein Einvernehmen erklärt unter der Maßgabe, dass eine Verständigung mit dem Auswärtigen Amt erfolgt, in welchem Land Botschaftskapazitäten für die notwendigen Verfahren in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Zu 2. b): Ja, neben redaktionellen Änderungen wurde seitens des BMI gefordert, dass sich die Landesaufnahmeanordnungen für syrische und irakische Verwandte mit Blick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.03.2023 zu der aktuellen Lebenssituation der Antragsteller:innen verhalten. Danach sollen sich die Antragsteller:innen in Not oder Bedrängnis befinden. Darüber hinaus können Ehegatten auf Wunsch des BMI in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ehe schon vor der Flucht aus Syrien, dem Irak oder Afghanistan bestanden hat. Die Änderungsbitten wurden übernommen und das BMI hat sein Einvernehmen unter der Maßgabe erteilt, dass die gewünschten Änderungen durch das Land Berlin übernommen werden.

Hinsichtlich der dem BMI mit Bitte um Einvernehmen vorgelegten Aufnahmeanordnung für die Aufnahme von jährlich 100 besonders schutzbedürftigen Personen aus Afghanistan im Rahmen eines Gesamtkontingents von maximal 500 Personen innerhalb von 5 Jahren teilte das BMI mit, dass eine Klärung erforderlich ist, aus welchem Land die Aufnahme der besonders schutzbedürftigen Personen erfolgen soll. Zu dieser Frage finden Abstimmungen zwischen dem Senat, dem BMI und dem Auswärtigen Amt statt.

3. In Bezug auf die Aufnahmeanordnung zu syrischen und irakischen Geflüchteten mit Verwandten in Berlin, die auf Afghan*innen ausgeweitet wurde, hatte es in der Vergangenheit u.a. die Forderung des BMI

gegeben, dass Fälle von nach der Flucht aus dem Herkunftsland geschlossenen Ehen von der Aufnahme­regelung ausgeschlossen sein sollen. Ist der Berliner Senat dieser Forderung nachgekommen bzw. hat der Senat weitere Änderungen an der ursprünglichen Regelung vorgenommen, wie ist der Verfahrensstand?

Zu 3.: Der Senat hat im Rahmen der Abstimmung mit dem BMI bezüglich des Einvernehmens zu den Aufnahme­regelungen für afghanische, syrische und irakische Geflüchtete mit Verwandten in Berlin darauf hingewiesen, dass laut einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung der Ehegattennachzug im Lichte der Verfassung auszulegen ist. Durch den besonderen Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes kann eine nach der Flucht aus dem Herkunftsland geschlossene Ehe nicht generell vom Ehegattennachzug ausgeschlossen werden, sondern die Umstände des Einzelfalls müssen Berücksichtigung finden. Das BMI ist diesem Hinweis gefolgt, sodass die Aufnahme­regelungen nun einen Regelausschluss, aber keinen generellen Ausschluss von vor der Flucht aus dem Herkunftsland geschlossenen Ehen vom Ehegattennachzug vorsehen.

4. Wie lange sind die Gültigkeitsdauern der Landesaufnahme­programme/-anordnungen/-regelungen und falls ein Auslaufen droht, ist die Verlängerung geplant und wenn ja, bis wann?

Zu 4.: Die Aufnahme­regelungen für afghanische, syrische und irakische Geflüchtete mit Verwandten in Berlin sind bis zum 31.12.2024 erlassen worden. Eine Verlängerung dieser bestehenden Landesaufnahme­anordnungen ist vorgesehen und erfolgt üblicherweise im Herbst des letzten Gültigkeitsjahres. Die Landesaufnahme­anordnung für das Landesaufnahme­programm Libanon ist bis zum 31.12.2025 erlassen worden. Über eine Verlängerung ist noch keine Entscheidung getroffen worden. Auch hier würde eine Verlängerung im Herbst des letzten Gültigkeitsjahres erfolgen.

5. Aus welchen Drittstaaten werden irakische, syrische und afghanische Geflüchtete mit Verwandten in Berlin aufgenommen und aus welchen Staaten wurden Menschen im Rahmen des Landesaufnahme­programms für besonders schutzbedürftige Personen aufgenommen?

Zu 5.: Syrische und irakische Staatsangehörige, die im Rahmen der Aufnahme­regelungen von ihren in Berlin lebenden Verwandten aufgenommen werden möchten, müssen sich noch in Syrien oder im Irak oder in den Anrainerstaaten Syriens (Libanon, Türkei, Jordanien, Irak) oder im Irak (Iran, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien, Türkei, Syrien) oder in Ägypten aufhalten. Afghanische Staatsangehörige müssen sich noch in Afghanistan oder in den Anrainerstaaten Afghanistans (Iran, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und der Volksrepublik China) aufhalten. Im Rahmen des Landesaufnahme­programms Libanon werden syrische Geflüchtete mit besonderen Schutzbedarfen aus dem Libanon aufgenommen.

6. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen staatlichen und internationalen Organisationen bei der Durchführung der Landesaufnahme­programme/-anordnungen/-regelungen und haben sich spezifische Problemstellungen ergeben?

Zu 6.: Sowohl hinsichtlich der Aufnahmeregelungen für afghanische, syrische und irakische Geflüchtete mit Verwandten in Berlin wie auch hinsichtlich des seit dem Jahr 2021 laufenden Landesaufnahmeprogramms Libanon für syrische Geflüchtete mit besonderen Schutzbedarfen verläuft die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen reibungslos. Auch hinsichtlich des Landes, aus dem die Menschen im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms Afghanistan ausreisen sollen, finden konstruktive Abstimmungen zwischen dem Senat, dem BMI und dem Auswärtigen Amt statt. Lediglich die Landesaufnahmeanordnung für ein Landesaufnahmeprogramm für Schutzsuchende aus Lagern auf den griechischen Inseln hat das gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 AufenthG notwendige Einvernehmen des BMI nicht erhalten, sodass die Aufnahmeanordnung nicht erlassen werden konnte.

Berlin, den 11. September 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung